

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Vorlage der Bundesregierung (196 der Beilagen), Bundesgesetz, betreffend einige Änderungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 16 aus 1927 (6. Abgabenteilungsnovelle).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in mehreren Sitzungen über diese Vorlage eine eingehende Generaldebatte abgeführt und für die Vorberatung der Spezialdebatte einen zehngliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dr. Otto Baner, Buchinger, Dr. Danneberg, Dr. Fink, Dr. Alfred Gürtler, Lagner, Dr. Ramel, Stika, Dr. Straffner und Jng. Tauschitz angehörten. An Stelle des ursprünglich gewählten Berichterstatters Dr. Ramel übernahm Abgeordneter Buchinger die Berichterstattung.

Der Unterausschuß beschäftigte sich mit der Vorlage am 18. Dezember 1928 und legte dem Finanz- und Budgetausschuß einen teilweise abgeänderten Wortlaut der Regierungsvorlage vor, der als Grundlage für die Spezialdebatte im Finanz- und Budgetausschusse diente.

Der Beschluß des Finanz- und Budgetausschusses weicht in folgenden Bestimmungen von dem Texte der Regierungsvorlage ab.

Die ursprüngliche Regierungsvorlage hatte eine Abänderung der Abgabenteilung in einer dreifachen Beziehung vorgesehen:

1. hätte aus den Ertragsanteilen des Landes Wien an der nach Befehntnissen veranlagten Einkommensteuer ein Fünftel abgezogen und auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Verhältnis der Vorschreibung an dieser Steuergattung verteilt werden sollen.

2. Die Verteilung der Ertragsanteile der Länder an der Warenumsatzsteuer hätte an Stelle des gegenwärtig in Geltung stehenden abgestuften Bevölkerungsschlüssels nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt werden sollen.

3. Zur Erzielung eines Lastenausgleiches zwischen Wien und den anderen Ländern hätte überdies aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile, die Wien als Land nach Abzug der sich aus den unter 1 und 2 angeführten Kürzungen ergeben, ein Fünftel ausgeschieden und auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Verhältnis ihrer Ertragsanteile aufgeteilt werden sollen. Hieraus hätten sich für die Länder Mehreinnahmen von 2'57 Millionen Schilling aus der Änderung in der Verteilung der Ertragsanteile an der Einkommensteuer, eine Mehreinnahme von 7'1 Millionen aus der Änderung des Warenumsatzsteuerschlüssels und eine Mehreinnahme von 10'75 Millionen aus dem Lastenausgleich ergeben. Die Gesamtmehreinnahme der Länder hätte somit die Summe von 20'42 Millionen erreicht. Außerdem hätte sich aus der Änderung der Bestimmungen über die Aufteilung der Einkommensteuer eine Mehreinnahme der anderen Gemeinden um 2'57 Millionen ergeben. Diesen Mehreinnahmen wäre eine Verminderung der Ertragsanteile der Gemeinde Wien um rund 23 Millionen gegenübergestanden.

Diese Bestimmungen haben nicht die Zustimmung des Finanz- und Budgetausschusses gefunden. An ihre Stelle sollen folgende gesetzliche Maßnahmen treten:

1. Die Bestimmungen über die Einhebung von Landesbierauslagen, deren Wirksamkeit mit 31. Dezember 1928 befristet ist, sollen um zwei Jahre, bis Ende 1930, verlängert und dabei soll den Ländern die Ermächtigung gegeben werden, diese Bierauslagen, deren Höchstausmaß bisher 6 S vom Hektoliter betragen hat, bis zu einem Höchstausmaß von 9 S 80 g zu erhöhen. In den beiden Jahren 1929 und 1930 soll aus dem Gesamtbetrage der Ertragsanteile des Landes Wien ein, dem mutmaßlichen Ertrag, der sich für Wien aus der Erhöhung seiner Bierauslage auf 9 S 80 g pro Hektoliter ergibt, entsprechender Betrag in der Höhe von 7 Millionen Schilling ausgeschieden und den Ertragsanteilen der anderen Länder zugeschlagen werden. Die Verteilung dieses Ertrages auf diese Länder soll folgendermaßen geregelt werden: Zunächst wird zur Weiterüberweisung an die Gemeinden ein Betrag von

2.570.000 S ausgehieben und auf die Gemeinden im Verhältnis der Vorschreibung an Bekennnis-einkommensteuer aufgeteilt werden. Die Höhe dieses Betrages ergibt sich aus den fallen gelassenen Bestimmungen der Regierungsvorlage, aus denen sich für die Gemeinden eine gleich hohe Mehreinnahme ergeben hätte.

Die Gemeinden werden also durch die Änderungen, die an der Regierungsvorlage vorgenommen wurden, in ihren neuen Einnahmen nicht verkürzt. Aus dem aus 7 Millionen verbleibenden Restbetrag von 4.43 Millionen Schilling erhält zunächst jedes Land auch den voraussichtlichen Ertrag, der sich aus der Weitergeltung der Landesbieraufgabe im erhöhten Ausmaße ergeben wird, eine Aufzählung von 20 g für jeden Hektoliter Bierverbrauch. Der Rest wird auf die Länder im Verhältnis der Ausfälle verteilt, die sich aus der Einführung von Landesbieraufgaben im Ausmaße von 35 S 80 g vom Hektoliter an Stelle der sich aus der Regierungsvorlage ergebenden Mehreinnahmen ergeben. Insofern sich aus einer neuen Landesbieraufgabe von 3 S 80 g in Wien nach dem Mehrverbrauch in den Jahren 1929 oder 1930 rechnermäßig ein von 7 Millionen Schilling abweichender Abgabenertrag ergibt, werden die Ertragsanteile der anderen Länder entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern sein, jedoch nie auf einen geringeren Betrag, als sich bei einem Aufgabemehrertrag von 6.5 Millionen Schilling in Wien ergeben würde. Einer gleichen Veränderung unterliegen in diesem Falle auch die Mehreinnahmen der Gemeinden.

Die nähere Auswirkung auf die einzelnen Länder im Vergleiche zu dem mutmaßlichen Ergebnis, das sich auf Grund der Regierungsvorlage herausgestellt hätte, ist in der nachfolgenden Übersichtstabelle ersichtlich, in der die sich aus dem Beschlusse des Finanz- und Budgetausschusses voraussichtlich ergebenden Mehreinnahmen der Länder im Falle der Einführung der Landesbieraufgaben im erhöhten Ausmaße durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Außerdem ergibt sich aus dem Beschlusse des Finanz- und Budgetausschusses gegenüber der Regierungsvorlage noch insofern eine Abweichung, als mit Rücksicht auf die vor kurzem erfolgte Bezugsregelung der Bundesangestellten, die sich auch auf jene der veränderten politischen Verwaltung erstreckt, der Mehrbetrag der Entschädigung für die Übernahme dieser Verwaltung von 5 auf 5 1/2 Millionen erhöht wurde.

Im ganzen ergibt sich für die Länder (mit Ausnahme von Wien) mit ihren Gemeinden, wenn die Erhöhung der Landesbieraufgaben auf das Ausmaß von 9 S 80 g allgemein erfolgt, eine Gesamtmehreinnahme von rund 25 Millionen Schilling.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Danneberg, Dr. Straffner, Stika, Lagger, Janicki und Bundesminister für Finanzen Dr. Riebenböck.

Der Berichterstatter erläuterte die Abänderungen, die an der Regierungsvorlage vorgenommen wurden, und verwies insbesondere darauf, daß sich aus den Bestimmungen des Artikels V, Punkt e, eine Kürzung der gegenwärtig in Geltung stehenden Aktivitätsbezüge, Ruhe- und Versorgungsgegenstände der Landesangestellten und der Volks- und Bürgerichullehrer nicht ergeben könne.

Die Abgeordneten Dr. Danneberg und Genossen beantragten eine Abänderung des zweiten und dritten Satzes des Artikels I, wodurch der Betrag von 7 Millionen Schilling zwischen Ländern und Gemeinden hälftig geteilt werden sollte.

Dieser Antrag wurde abgelehnt und von den Antragstellern als Minderheitsantrag angemeldet.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sodann den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Wien, 19. Dezember 1928.

Buchinger,
Berichterstatter.

Dr. Krenner,
Obmann.

Übersichtstabelle.

Land	Wievverbrauch		Wievverbrauch bei Annahme eines 2prozentigen Verbrauchsrückganges	Erlös einer Auflage von 380 S	Verteilung der Länderteile ¹⁾ aus 7 Millionen Schilling				Gesamtein- nahme im Vergleich zur voraus- sichtlich ein- nahme aus der Vor- lage zur 6. Abgaben- teilungsnovelle (Spalte 7 gegen Spalte 8)	
	1928	1928			Aufschlag von 20 g für jeden Hektoliter Wievverbrauch	Beteiligung der würtischen Länderteile im Ver- hältnis der An- sätze, die sich aus einer 380-S-Bier- auflage an Stelle der Bestimmungen der Vorlage zur 6. Abgaben- teilungsnovelle ergeben	Zusammen Spalte 4 und 5.	Gesamt- einnahme für die Länderteile 3 und 6		Voraus- sichtlich ein- nahme aus der Vorlage zur 6. Ab- gaben- teilungsnovelle
	Hektoliter				Schilling					± Schilling
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Niederösterreich	1.056.427	1.035.298	3.934.132	207.060	1.532.875	1.739.935	5.674.067	7.090.000	— 1.415.933	
Oberösterreich	810.126	793.923	3.016.908	158.785	351.229	510.014	3.526.922	3.740.000	— 213.078	
Salzburg	343.362	336.495	1.278.682	67.299	—	67.299	1.345.981	1.100.000	+ 245.981	
Steiermark	594.283	582.397	2.213.108	116.479	727.225	843.704	3.056.812	3.710.000	— 653.188	
Kärnten	227.326	222.780	846.564	44.556	409.768	454.324	1.300.888	1.690.000	— 389.112	
Tirol	223.641	219.168	832.838	43.834	207.510	251.344	1.084.182	1.260.000	— 175.818	
Vorarlberg	109.349	107.161	407.212	21.432	127.583	149.015	556.227	670.000	— 113.773	
Burgenland	92.380	90.532	344.022	18.106	396.259	414.365	758.387	1.160.000	— 401.613	
Zusammen .	3.456.894	3.387.754	12.873.466	677.551	3.752.449	4.430.000	17.303.466	20.420.000	— 3.116.534	

¹⁾ Der restliche Teil der 7 Millionen Schilling in der Höhe von 257 Millionen Schilling wird auf die Gemeinden außer Wien im Verhältnis der Vorreibung an der auf Grund von Bekannt- rissen beantragten Einkommensteuer verteilt.

Bundesgesetz

vom 1928, B. G. Bl. Nr. . . . ,

betreffend einige Änderungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 16 aus 1927 und des Abschnittes II der 5. Abgabenteilungsnovelle vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (6. Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. In § 2 des Abgabenteilungsgesetzes ist nach Absatz 4 als Absatz 5 und 6 folgender Wortlaut einzufügen:

„(5) In den Jahren 1929 und 1930 werden aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben, die Wien als Land zukommen, 7 Millionen S in monatlich gleichen Teilbeträgen ausgeschieden und den Ertragsanteilen der anderen Länder an den gemeinschaftlichen Abgaben zugeschlagen. Ein Teilbetrag von 4.130.000 S wird auf diese Länder in folgender Weise aufgeteilt:

Niederösterreich	1.739.935 S
Oberösterreich	510.014 „
Salzburg	67.299 „
Steiermark	843.704 „
Kärnten	454.324 „
Tirol	251.344 „
Vorarlberg	149.015 „
Burgenland	414.365 „

Der Restbetrag von 2.570.000 S wird auf diese Länder im Verhältnis der Vorschreibung an der auf Grund von Einkünften veranlagten Einkommensteuer aufgeteilt. Diese Länder sind verpflichtet, den nach dieser Vorschreibung aufgeteilten Teilbetrag an die Gemeinden weiter zu überweisen. Seine Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie jene auf die Länder.

(6) Soweit der Reinertrag einer Verbrauchsabgabe von 3 S 80 g vom Hektoliter Bier in Wien im Jahr 1929 oder 1930 rechnungsmäßig einen von 7 Millionen Schilling abweichenden Abgabenertrag ergibt, werden die aus den Ertragsanteilen Wiens auszuschneidenden und den Ertragsanteilen der anderen Länder zuzuschlagenden Beträge verhältnismäßig erhöht oder vermindert, jedoch nie auf einen geringeren Betrag als sich bei Verteilung einer Summe von 6,5 Millionen Schilling nach den gleichen Grundsätzen ergeben würde. Die den Gemeinden weiter zu überweisenden Beträge verändern sich in

diesen Fällen im gleichen Verhältnis. Als Reinertrag der Verbrauchsabgabe gilt der Hohertrag nach Abzug der Rückvergütungen und der nach Abschnitt II, Artikel IV, Absatz 3, und Artikel V, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (5. Abgabenteilungsnovelle) gebührenden Entschädigungen von 0,5 vom Hundert und 2 vom Hundert des eingehobenen Abgabebetragés.

Artikel II. In § 3, Absatz 6, des Abgabenteilungsgesetzes treten an die Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1928“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1930“.

Artikel III. Artikel II des Abschnittes II der 5. Abgabenteilungsnovelle erhält folgenden Zusatz: „und erhöht sich vom 1. Jänner 1929 an auf 9 S 80 g vom Hektoliter“.

Artikel IV. § 15, Absatz 1, hat zu lauten, wie folgt:

„Die Länder sind verpflichtet, den bisher aus Bundesmitteln bestrittenen Sachaufwand der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinär Dienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden zu bestreiten sowie für den Bund die Auszahlung der Dienstbezüge der bei den angeführten Behörden in Verwendung stehenden Bundesangestellten aus Landesmitteln zu vollziehen. Sie erhalten zur Tragung dieser Kosten und zu dem Zweck, Stützen zur Vermeidung von Störungen des Gleichgewichtes in ihren Haushaltungen zu gewinnen, einen Beitrag (§ 10 des Finanzverfassungsgesetzes) aus dem Bundespräzipium (§ 2, Absatz 1, dieses Gesetzes), der vom 1. Jänner 1928 an mit ganzjährig 26,5 Millionen Schilling festgesetzt und im Verhältnis der sich aus der Bestreitung des Aufwandes für die politische Verwaltung unter Berücksichtigung eines Normalstandes ergebenden

Kosten auf die Länder verteilt wird. Welcher Anteil demnach auf die einzelnen Länder entfällt, wird von der Bundesregierung festgestellt."

Artikel V. Der Bundesminister für Finanzen kann die Flüssigmachung derjenigen in Artikel IV angeführten Beiträge, die einem Land verhältnismäßig aus einem Teilbetrag von 55 Millionen Schilling zukommen, davon abhängig machen, daß über sein Verlangen zur Einhaltung der mit der Beitragsleistung verfolgten Zwecke

- a) aus den Landesvoranschlägen Erfordernisposten in jenem Umfang ausgeschieden oder im Betrag herabgesetzt werden, der zur Herstellung des Gleichgewichtes mit den Einnahmen des Landes erforderlich ist, oder daß Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten in dem bezeichneten Umfang einstweilen unterbleiben oder eingeschränkt werden. Die Ausschcheidung oder Herabsetzung von Erfordernisposten sowie die Unterlassung oder Einschränkung von Anweisungen kann nur gefordert werden, sofern die Erfordernisposten nicht auf vor der Erstellung des Landesvoranschlages entstandenen Rechtstiteln beruhen. Ferner kann die Ausschcheidung oder Herabsetzung von Erfordernisposten sowie die Unterlassung oder Einschränkung von Anweisungen nicht verlangt werden, sofern sie sich aus Beitragsleistungen der Länder zu Konkurrenzleistungen ergeben und eine Beitragsleistung des Bundes zu diesen Konkurrenzleistungen von der Flüssigmachung der Landesbeiträge abhängig ist. Bei der Gegenüberstellung des Erfordernisses und seiner Bedeckung dürfen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben nur mit jenen Beträgen berücksichtigt werden, die sich aus dem Bundesvoranschlag für das betreffende Jahr ergeben, die Einnahmen aus der laufenden Gebühr von Landesabgaben höchstens mit dem Ertrag aus der laufenden Gebühr des letzten Jahres, aus dem Gebarungsergebnisse vorliegen, und zwar bei Änderung der Abgabensätze unter verhältnismäßiger Erhöhung oder Ermäßigung. Einnahmen aus neuen Abgaben sind bei der Gegenüberstellung mit den Ausgaben nur insofern zu berücksichtigen, als sich die veranschlagten Einnahmen aus bereits kundgemachten Abgabengesetzen ergeben. Wenn sich aus dem vierteljährlich festzustellenden und bezüglich der Landesabgaben durch den Bundesminister für Finanzen für richtig anerkannten Gebarungserfolgen bei den Einnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben oder aus den laufenden Einnahmen an Landesabgaben Überschüsse gegenüber den veranschlagten Beträgen ergeben, können Anweisungen auf Erfordernisposten, die über

Verlangen des Bundesministers für Finanzen zunächst unterblieben oder eingeschränkt worden sind, erfolgen oder erweitert werden, insofern sie ihre Deckung in den angeführten und nicht schon für nicht veranschlagte Ausgaben oder Überschreitungen von Erfordernisposten des Voranschlages (Punkt b) in Anspruch genommenen Überschüssen finden;

- b) Beschlüsse und Verfügungen über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben oder Überschreitungen von Erfordernisposten des Voranschlages, die zusammen bei einer Post mehr als 5 vom Hundert des veranschlagten Erfordernisses ausmachen, unterlassen oder abgeändert werden, insofern es sich nicht um solche über Landesbeiträge zu den im Punkt a angeführten Konkurrenzleistungen handelt. Die Unterlassung oder Abänderung solcher Beschlüsse oder Verfügungen kann nicht verlangt werden, soweit die sich aus ihnen ergebenden Ausgaben ihre Deckung in den im Punkt a angeführten und nicht schon für einstweilen unterbliebene oder eingeschränkte, später aber vollzogene Anweisungen (Punkt a) in Anspruch genommenen Überschüssen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben und Landesabgaben finden;
- c) Beschlüsse auf Erhöhungen der Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsrenten der Volks- und Bürgerschullehrer, der Landesangestellten und ihrer Hinterbliebenen, sowie auf Abänderung der Dienstpostenpläne für die Landesangestellten unterlassen werden, soweit sie den Dienstnehmern Begünstigungen gewähren, die den Bundesangestellten und Bundeslehrern gleicher Vorbildung und Verwendung nicht zustehen;
- d) die Beschlüsse zur Bedeckung von Abgängen durch Aufnahme von Anlehen abgeändert werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse zur Aufnahme von Darlehen im Inland, die innerhalb des gleichen Verwaltungsjahres rückzahlbar sind, ausgenommen, insofern die Höhe dieser Darlehen zusammen 5 vom Hundert des sich aus dem Voranschlag ergebenden Gesamterfordernisses und einen Betrag von 1 Million Schilling nicht übersteigt. Das gleiche gilt bezüglich aller Konvertierungsanlehen;
- e) Beschlüsse auf Übernahme von neuen Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen oder auf Erweiterung schon bestehender solcher Beteiligungen, ferner auf Übernahme oder Erweiterung von Haftungen unterlassen oder abgeändert werden.

Artikel VI. Alle in Ländern, denen auf die in Artikel IV angeführten Beiträge ein Anspruch zusteht, gefaßten Beschlüsse oder getroffenen Verfügungen der in Artikel V, Punkte a bis e,

angeführten Art, auf die sich ein Verlangen des Bundesministers für Finanzen beziehen kann, sind diesem durch den Landeshauptmann zum Zweck der Überprüfung binnen einer Frist von acht Tagen zur Kenntnis zu bringen. Der Bundesminister für Finanzen kann das in Artikel V vorgesehene Verlangen nur innerhalb einer Frist von drei Wochen, gerechnet vom Tag des Einlangens der Verständigung von dem bezüglichen Beschluß oder der bezüglichen Verfügung stellen. Er hat vorher der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung über den Gegenstand zu geben.

Artikel VII. (1) Sofern ein Land die in Artikel V angeführten Bedingungen nicht einhält, verfällt der diesem Land nach Artikel IV zukommende Beitrag mit jenem Teil, der sich aus dem verhältnismäßig auf 5·5 Millionen Schilling entfallenden Anteil des Landes am Beitrag von 26·5 Millionen Schilling ergibt, zugunsten des Bundes. Die Bedingungen gelten als nicht eingehalten, wenn einem auf Grund der Bestimmungen des Artikels V gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen nicht innerhalb eines mit mindestens vier Wochen festzusetzenden Zeitraumes durch die zu seiner Erfüllung notwendigen Verfügungen der Gesetzgebung oder Vollziehung entsprochen worden ist. Einem auf Grund des Artikels V, lit. a, gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen kann auch dadurch entsprochen werden, daß an Stelle von Erfordernisposten, deren Ausschreibung oder Herabsetzung verlangt wurde, andere Erfordernisposten im gleichen Umfang ausgeschieden oder herabgesetzt werden und daß an Stelle von Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten, deren einstweilige Unterlassung oder Einschränkung verlangt wurde, Anweisungen auf Grund anderer Erfordernisposten im gleichen Umfang unterbleiben

oder eingeschränkt werden. Die Feststellung, ob einem nach Artikel V gestellten Verlangen entsprochen worden ist, erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung über die zur Erfüllung des Verlangens getroffene Verfügung.

(2) Der Verfall des Bundesbeitrages in dem im Absatz 1 bestimmten Umfang erfolgt ferner, wenn die in Artikel VI angeordnete Vorlage nicht innerhalb der dort festgesetzten Frist erfolgt ist.

(3) Der Verfall des Bundesbeitrages ist wieder rückgängig zu machen, wenn sich aus dem Rechnungsabluß für das betreffende Verwaltungsjahr ergibt, daß unter Einrechnung dieses Beitrages alle Ausgaben auf Grund von Erfordernisposten, deren Ausschreibung oder Herabsetzung, und alle Anweisungen, deren Unterlassung oder Einschränkung verlangt wurde, die aber trotzdem vollzogen worden sind, in den nicht durch Darlehensaufnahme erzielten Einnahmen des Landes ihre volle Deckung finden.

Artikel VIII. Der Verfall beginnt mit Wirkung von dem auf den Ablauf der in den Artikeln VI und VII angeführten Fristen folgenden Monatsersten und bleibt bis zu dem der vollen Erfüllung folgenden Monatsersten, längstens aber durch zwölf Monate in Kraft.

Artikel IX. Artikel V bis VIII dieses Bundesgesetzes bleiben bis zum 31. Dezember 1932 in Kraft.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Er wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

/2

Minderheitsantrag.

Der zweite und dritte Satz des Artikels I haben zu lauten:

Die eine Hälfte dieses Betrages wird auf diese Länder in folgender Weise aufgeteilt:

Niederösterreich	1,374.666
Oberösterreich	402.945
Salzburg	53.171
Steiermark	666.584
Kärnten	358.947
Tirol	198.579
Vorarlberg	117.732
Burgenland	327.376

Die andere Hälfte wird auf diese Länder im Verhältnis der Vorschreibung an der auf Grund von Bekennnissen veranlagten Einkommensteuer aufgeteilt.

Dr. Danneberg. Sever. Janicki. Stika. Lagger.